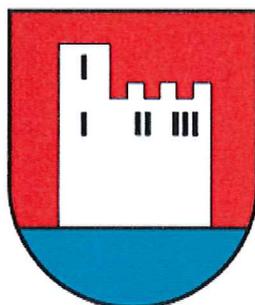


GEMEINDE LAUERZ



Feuerwehr-Reglement

(vom 01.01.2014)

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen**
 - Art. 1 Grundsatz
 - Art. 2 Zusammenarbeit

- II. Zuständigkeit**
 - Art. 3 Gemeinderat
 - Art. 4 Sicherheitskommission Zusammensetzung
 - Art. 5 Zuständigkeit
 - Art. 6 Kommando

- III. Organisation und Einsatz**
 - Art. 7 Organisation
 - Art. 8 Einsatz

- IV. Dienstpflicht**
 - Art. 9 Feuerwehrpflicht

- V. Aufgaben des Feuerwehrkommandos**
 - Art. 10 Besondere Aufgaben

- VI. Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen**
 - Art. 11 Kaderrekrutierung

- VII. Ausrüstung und Ausbildung**
 - Art. 12 Ausrüstung
 - Art. 13 Ausbildung
 - Art. 14 Weiterbildung

- VIII. Alarmwesen**
 - Art. 15 Alarmierung

- IX. Rapportwesen**
 - Art. 16 Einsatzbericht

- X. Übungs- und Einsatzdienst**
 - Art. 17 Kommandoordnung
 - Art. 18 Übungsdienst
 - Art. 19 Dispensationsgründe

- XI. Besoldung und Versicherung**
 - Art. 20 Besoldung
 - Art. 21 Versicherung

- XII. Finanzierung**
 - Art. 22 Finanzierung
 - Art. 23 Ersatzabgabe
 - Art. 24 Feuerwehrbeitrag

- XIII. Vorbeugender Brandschutz**
 - Art. 25 Zuständigkeit
 - Art. 26 Aufgaben und Durchführung

- XIV. Schlussbestimmungen**
 - Art. 27 Inkrafttreten

Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Lauerz

Der Gemeinderat Lauerz
gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Feuerwehr der Gemeinde Lauerz leistet bei Rettungen, bei Brandfällen, bei Öl- und Wasserereignissen Hilfe.

² Sie leistet technische Hilfe bei schweren Unglücksfällen, Katastrophen und Elementarereignissen.

³ Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.

⁴ Die Feuerwehr hat auf Ersuchen, in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten. Die Kosten für Verpflegung und Verbrauchsmaterial gehen zu Lasten der Einsatzgemeinde.

Art. 2 Zusammenarbeit

Um die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

II. Zuständigkeit

Art. 3 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Feuerwehrwesen im Rahmen des Kantonalen Feuerschutzgesetzes.

² Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz. Er kann Aufgaben an die Sicherheitskommission oder die Feuerwehr übertragen.

³ Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Sicherheitskommission
- b) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten auf eine Amtszeit von 4 Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit kann sowohl der Kommandant als auch der Vizekommandant jeweils auf eine weitere Amtszeit von 4 Jahren bestätigt werden. Die Wahlen sind auf Antrag der Sicherheitskommission vorzunehmen.
- c) den Erlass der Pflichtenhefte für Kommandant und Vizekommandant
- d) die Wahl des kommunalen Brandschutzexperten
- e) das Inkasso der Feuerwehr
- f) die Vorlage des Voranschlages, einschliesslich der Ersatzabgaben, Entschädigungen an die Mitglieder der Feuerwehr und des Feuerwehrbeitrages
- g) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Sicherheitskommission
- h) die Behandlung der Gesuche um Erlass der Ersatzabgabe

Art. 4 Sicherheitskommission Zusammensetzung

¹ Der Sicherheitskommission gehört von Amtes wegen der zuständige Gemeinderat, der Kdt und Vize-Kdt der Feuerwehr, der Chef-GFS und der Chef ZS-Lauerz und ein Aktuar an.

² Die Sicherheitskommission konstituiert sich selbst.

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Die Sicherheitskommission ist zuständig für:

- a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- b) die Aufsicht über die Tätigkeit des Feuerwehrkommandanten und des kommunalen Brandschutzexperten
- c) die Beförderung und Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr an der Generalversammlung der Feuerwehr unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates

² Die Sicherheitskommission kann Disziplinar massnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr verfügen. Gegen diese Verfügungen kann innerhalb von 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

³ Die Sicherheitskommission stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:

- a) des Voranschlages und der Rechnung
- b) der Festlegung der Ersatzabgaben und Feuerwehrbeiträge
- c) der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen

Art. 6 Kommando

¹ Die Feuerwehr wird durch ihren jeweiligen Kommandanten geführt. Ihm stehen ein Vizekommandant als Stellvertreter, ein Feldweibel als Schriftführer sowie sämtliche Offiziere der Feuerwehr zur Seite.

² Die unter Art. 6, Abs. 1 dieses Reglements genannten Personen sind unter der Führung des Feuerwehrkommandanten zuständig für:

- a) die Ausbildung und den Einsatz der Mannschaft
- b) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens
- c) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte
- d) die Rekrutierung neuer Feuerwehrmitglieder

III. Organisation und Einsatz

Art. 7 Organisation

¹ Die Feuerwehr weist einen Bestand von maximal 50 Mitgliedern auf.

² Sie ist wie folgt gegliedert:

- a) Kommando
- b) Kader
- c) Mannschaft

Art. 8 Einsatz

¹ Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem kantonalen Feuerweherschutzgesetz.

² Sie kann auch zu Dienstleistungen zu Gunsten der Öffentlichkeit aufgeboten werden. Die daraus anfallenden Kosten können demjenigen, welcher die Dienstleistung in Anspruch nimmt, verrechnet werden.

IV. Dienstpflicht

Art. 9 Feuerwehrpflicht

¹ Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz.

² Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Lauerz oder in einer Stützpunkt-, Gemeinde- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr in einer Nachbargemeinde erfüllt.

³ Hat der Feuerwehrangehörige gemäss den Bestimmungen im kantonalen Feuerschutzgesetz 25 Jahre aktiven Dienst geleistet, wird er aus der Feuerwehr entlassen.

⁴ Möchte der Feuerwehrangehörige weiterhin Dienst leisten, hat er der Sicherheitskommission ein schriftliches Gesuch einzureichen, worauf diese entscheidet.

V. Aufgaben des Feuerwehrkommandos

Art. 10 Besondere Aufgaben

Das Feuerwehrkommando erstellt ein jährliches Übungsprogramm und instruiert die Kader.

VI. Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Art. 11 Kaderrekrutierung

Jeder Angehörige der Feuerwehr (AdF) kann zum Besuch von Kader- oder Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktionen verpflichtet werden.

VII. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 12 Ausrüstung

¹ Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe des kantonalen Raum- und Ausrüstungskonzept (RAK) die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenständen und Anlagen zur Verfügung.

² Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit.

³ Die Gerätelokale dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.

Art. 13 Ausbildung

¹ Die Mindestzahl der angebotenen Übungen richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und wird durch das Feuerwehrkommando bestimmt.

² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, an allen Übungen teilzunehmen.

³ Dispensationen können vom entsprechenden Vorgesetzten oder Übungsleiter auf vorheriges Gesuch gewährt werden.

Art. 14 Weiterbildung

Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regionalverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

VIII. Alarmwesen

Art. 15 Alarmierung

¹ Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz und den kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

² Die Alarmierung der Bevölkerung in Katastrophen- und Notlagen erfolgt durch die Feuerwehr Lauerz.

IX. Rapportwesen

Art. 16 Einsatzbericht

Der Einsatzleiter hat der Sicherheitskommission und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

X. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 17 Kommandoordnung

Auf dem Einsatzplatz übernimmt der ranghöchste Kaderangehörige die Einsatzleitung.

Art. 18 Übungsdienst

¹ Jährlich sind mindestens 8 Mannschaftsübungen durchzuführen. Zusätzlich sind 4 Kaderübungen und die erforderlichen Spezialistenübungen abzuhalten.

² Wer weniger als 6 Mannschafts-Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

³ Das Kader ist verpflichtet, mindestens 3 Kaderübungen zu besuchen.

Art. 19 Dispensationsgründe

¹ Es werden nur folgende Dispensationsgründe zugelassen:

- a) Krankheit/Unfall;
- b) Militärdienst;
- c) berufliche Abwesenheit.

² Weitere Dispensationsgründe können vom Kommando zugelassen werden

XI. Besoldung und Versicherung

Art. 20 Besoldung

¹ Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.

² Dauert der Einsatz länger als 12 Stunden, wird die ausstehende Einsatzentschädigung von der Gemeinde innert 30 Tagen überwiesen.

³ Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungstarif (Gemeindestundenansatz).

Art. 21 Versicherung

Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen ab.

XII. Finanzierung

Art. 22 Finanzierung

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 23 Ersatzabgabe

Der Gemeinderat setzt die vom steuerbaren Einkommen zu errechnende Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

Art. 24 Feuerwehrbeitrag

Auf besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1995 wird von den Gebäude- und Anlageeigentümern ein Feuerwehrbeitrag von max. 0.2 Promille des Neubauwertes erhoben.

XIII. Vorbeugender Brandschutz

**Art. 25
Zuständigkeit**

Die Brandschutzkontrolle wird durch die vom Gemeinderat gewählten kommunalen Brandschutzexperten durchgeführt.

**Art. 26
Aufgaben und Durchführung**

Die Brandschutzkontrolle ist nach den Vorgaben des kantonalen Feuerschutzgesetzes sowie der kantonalen Feuerschutzverordnung sowie nach den Weisungen des zuständigen kantonalen Amtes durchzuführen.

XIV. Schlussbestimmungen

**Art. 27
Inkrafttreten**

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Feuerwehrreglement vom 31. März 2010 ausser Kraft.

Lauerz, 19. Februar 2014

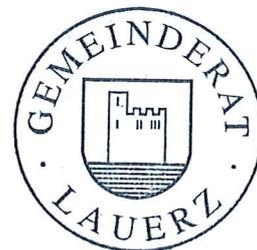
Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber


(Marcel Camenzind)


(Markus Schnüriger)



Vom Regierungsrat mit RRB-Nr. 274 vom 11.3.2014 genehmigt.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann

Der Staatsschreiber


(Walter Stählin)


(Dr. Mathias Brun)

